

2. Falls die erste Frage verneint wird, ist dann eine Leistung aufgrund der Regelung⁽¹⁾ als soziale Vergünstigung im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 zu betrachten? Falls ja, ist dann das Aufstellen der Voraussetzung, daß der betreffende Arbeitnehmer seinen Wohnsitz in den Niederlanden hat, als eine nach Artikel 7 dieser Verordnung verbotene Unterscheidung aufgrund der Staatsangehörigkeit anzusehen?

⁽¹⁾ Bestuursbesluit Nr. 403 des Stichting Ontwikkelings- en Saneringsfonds voor de Landbouw, Stcrt. 1988, 114.

Rechtsmittel des Casper Koelman gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 9. Januar 1996 in der Rechtssache T-575/93, Casper Koelman gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 4. März 1996

(Rechtssache C-59/96 P)

(96/C 133/29)

Casper Koelman hat am 4. März 1996 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 9. Januar 1996 in der Rechtssache T-575/93, Casper Koelman gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozeßbevollmächtigter des Rechtsmittelführers ist Rechtsanwalt R. V. H. Jonker, Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt R. Pels, 12, rue Léon Thyès, Luxemburg.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

A. der Gerichtshof möge bei seiner Würdigung berücksichtigen,

1. daß Urhebern die freie Wahl der Organisation zu gewährleisten ist, die sie mit der Wahrnehmung ihrer Rechte betrauen wollen, und daß Unternehmen, die sich mit der Wahrnehmung von Rechten befassen, ein redlicher Marktzugang zu garantieren ist und sie vor dem Mißbrauch beherrschender Stellungen durch Monopole im Bereich der Urheberrechte an Werken der Musik und ähnliche Organisationen zu schützen sind, die aufgrund beherrschender Stellungen sogenannte Blankolizen verkaufen und im Zusammenhang mit Gewährleistungsklauseln das Urheberrecht verletzen, um dadurch den Markt der Wahrnehmung von Rechten unter Ausschaltung des Wettbewerbs beherrschen zu können, was eine unnötige Beschränkung der freien Wirtschaft zur Folge hat;
2. daß die beiden Kabelvereinbarungen für Radio und Fernsehen vom 29. Mai 1985 und alle davon abgeleiteten Vereinbarungen gegen Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag verstoßen und deshalb nichtig sind;

3. daß die Musterkabelvereinbarung für Fernsehen vom 29. Mai 1985 und alle davon abgeleiteten Vereinbarungen gegen Artikel 7 EWG-Vertrag verstoßen;

4. daß die Mitwirkung der Buma an den Kabelvereinbarungen für Radio in der Form, in der sie erfolgt ist, gegen Artikel 86 EWG-Vertrag verstößt;

5. daß der niederländische Staat wegen der Rolle, die er beim Zustandekommen der Musterkabelvereinbarungen und bei deren praktischer Durchführung im Wege von Aufschlägen auf von gemeinnützigen Unternehmen ausgestellten Rechnungen gespielt hat, gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 90 verstößt;

6. daß die Artikel 2, 3, 5, 6, 8 und 9 der Einheitswahrnehmungsverträge der Buma gegen die Entscheidung GEMA I der Kommission vom 2. Juni 1971 (ABl. Nr. L 134, S. 15) verstoßen, einen Mißbrauch der beherrschenden Stellung der Buma gegenüber den Urhebern unter Verstoß gegen Artikel 86 EWG-Vertrag und eine Beschränkung des wirtschaftlichen Wettbewerbs darstellen;

B. das erstinstanzliche Urteil vom 9. Januar 1996 in der Rechtssache 575/93 aufzuheben und

1. die Entscheidung der Kommission, auf seine Beschwerde vom 26. Oktober 1990 hinsichtlich der beiden sogenannten Kabelvereinbarungen vom 29. Mai 1985 und der darin belegten Verstöße nicht das Verfahren nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 einzuleiten, gemäß den Artikeln 173 und 174 für nichtig zu erklären;
2. die Kommission zu verurteilen, den ihm entstandenen Schaden zu ersetzen;
3. der Kommission die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer macht mit seinem Rechtsmittel geltend, das Gericht habe die auf Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag und auf eine offensichtlich falsche Beurteilung und eine Verletzung der Begründungspflicht gestützten Klagegründe unzutreffend gewürdigt.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 5. März 1996

(Rechtssache C-60/96)

(96/C 133/30)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 5. März 1996 eine Klage gegen die Französische Republik

beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Hélène Michard und Enrico Traversa; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- a) festzustellen, daß die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 2 der Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽¹⁾ (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie) verstoßen hat, indem sie eine Verwaltungsvorschrift erlassen und in Kraft gelassen hat, die die nach der Gemeinschaftsregelung ausschließlich der Vermietung von Grundstücken vorbehaltene Mehrwertsteuerbefreiung auf die Vermietung bestimmter beweglicher Gegenstände erstreckt;
- b) der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission ist der Ansicht, die Befreiung der Vermietung bestimmter beweglicher Gegenstände wie Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile von der Mehrwertsteuer überschreite die Grenzen des Artikels 13 Teil B Buchstabe b) der Sechsten Richtlinie, der nur für die Vermietung von Grundstücken gelte.

Die unterschiedliche Auslegung der Dienstleistung der Vermietung bestimmter beweglicher Gegenstände nach Kriterien des nationalen Rechts, die sich aus einem Vergleich mit der Dienstleistung der Vermietung und Gewährung von Hotel- oder hotelähnlicher Unterkunft ergebe, stelle eine erhebliche Beeinträchtigung dar, die das durch die Sechste Richtlinie für die Dienstleistung der Vermietung beweglicher Gegenstände eingeführte System der einheitlichen Besteuerung in der Gemeinschaft unmittelbar in Frage stelle.

Außerdem müßten die Befreiungsvorschriften eng ausgelegt werden, da sie eine Ausnahme vom Grundprinzip der Richtlinie darstellten, die ein gemeinsames System der Besteuerung der wirtschaftlichen Betätigungen in der Gemeinschaft schaffe.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

Klage des Königreichs Spanien gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 6. März 1996

(Rechtssache C-61/96)

(96/C 133/31)

Das Königreich Spanien hat am 6. März 1996 ein Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gerichtshof

der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter des Klägers ist Abogado del Estado Rosario Silva de Lapuerta, Zustellungsanschrift: Spanische Botschaft, 4—6, boulevard E. Servais, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- den Sardellen betreffenden Punkt im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3074/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1996)⁽¹⁾ für nichtig zu erklären,
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die geltend gemachten Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache C-179/95⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 330 vom 30. 12. 1995, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 208 vom 12. 8. 1995, S. 10.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 13. Dezember 1995 in dem Rechtsstreit Finanzamt Bergisch Gladbach gegen Werner Skripalle

(Rechtssache C-63/96)

(96/C 133/32)

Der Bundesfinanzhof — XI. Senat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 13. Dezember 1995, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 8. März 1996, in dem Rechtsstreit Finanzamt Bergisch Gladbach gegen Werner Skripalle um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist eine vom Rat erteilte Ermächtigung zur Einführung einer zur Verhütung von Steuerumgehungen von der Richtlinie 77/388/EWG⁽¹⁾ abweichenden Sondermaßnahme, wonach bei entgeltlichen Leistungen zwischen nahestehenden Personen als Mindestbemessungsgrundlage die Ausgaben im Sinne des Artikels 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 77/388/EWG anzusetzen sind, auch insoweit durch Artikel 27 der Richtlinie 77/388/EWG gedeckt, als das vereinbarte Entgelt marktüblich, aber niedriger als die Mindestbemessungsgrundlage ist, mithin eine Steuerumgehung nicht vorliegt?
2. Kann ein Mitgliedstaat einem Steuerpflichtigen Sondermaßnahmen im Sinne von Artikel 27 der Richtlinie 77/388/EWG als Bestimmungsvorschrift entgegenhalten, wenn weder der Ermächtigungsbeschluß des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* noch das Ermächtigungsverfahren im Sinne des Artikels 27 Absätze 2 bis 4 der Richtlinie 77/388/EWG — nach